



## **Vertrag über den Betrieb und die Förderung der ev. Kindergärten in Weingarten vom 29.09.2004**

### **Inhalt**

§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Bedarfsplanung.....	2
§ 3 Betrieb der Einrichtung .....	2
§ 4 Finanzierung der Einrichtung.....	3
§ 5 Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss .....	6
§ 6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen.....	7
§ 7 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt.....	8
§ 8 Auflösung der Altverträge.....	8

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindergartengesetz (KGaG) vom 9. April 2003 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung vom 25.07.2003 wird

zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Weingarten  
vertreten durch Pfarrer Edwin Schulz und Frau Irmgard Wahl

und

der Stadt Weingarten  
vertreten durch Bürgermeister Rainer Kapellen

Folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die evangelische Kirchengemeinde Weingarten betreibt in Weingarten insgesamt 3 Kindergärten mit entsprechenden Kindergartengruppen. Die Namen und Adressen der Kindergärten, die Eigentumsverhältnisse und das jeweilige Angebot der Kindergartengruppen (Regelgruppe, Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit...) sind der Anlage 1 zu entnehmen.



## § 2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- (1) Die Stadt Weingarten beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- (2) Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der Stadt Weingarten angehört werden.
- (3) Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- (5) Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG werden als Grundlage der Planung Mindestgruppengrößen vereinbart, die im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung angepasst werden können. Die aktuellen Mindestgruppengrößen sind in Anlage 2 festgehalten und gelten ab dem Kindergartenjahr 2005/2006.  
Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die evangelische Kirchengemeinde die Stadt Weingarten zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

## § 3 Betrieb der Einrichtung

- (1) Leistungen der Kirchengemeinde
  - (1.1) Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
  - (1.2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
  - (1.3) Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.
- (2) Geltung kirchlicher Regelungen  
Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen



Große Kreisstadt Weingarten

gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die Stadt über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

## (3) Mitwirkung der Stadt Weingarten

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

bedürfen der

	Zustimmung	Abstimmung
– die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,	x	0
– die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,	x	0
– den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	x	0
– die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.500 EUR je Kindergarten- gruppe,	x	0
– die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergarten- ferien und	0	x
– die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder	0	x

#### § 4 Finanzierung der Einrichtung

## (1) Investitionsausgaben

## (1.1) Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge



Große Kreisstadt Weingarten

für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

- (1.2) Beteiligung der Stadt Weingarten an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die Stadt Weingarten auf den durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwand einen Zuschuss in gleicher Höhe, wie er auch für die laufenden Betriebsausgaben gewährt wird (siehe 4.5). Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die Stadt Weingarten hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Kindergartens Eduard-Mörrike im Jahre 1977 mit 289.270,00 DM beteiligt.

Für den Paul-Gerhardt-Kindergarten wurde ein Baukostenzuschuss im Jahre 1958/1961 in Höhe von 24.000,00 DM bewilligt.

- (1.3) Kindergartengebäude im Eigentum der Stadt Weingarten

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der Stadt trägt diese.

- (1.4) Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der Stadt Weingarten nach Ziffer 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 2 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrages ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die evangelische Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrages nicht zu vertreten hat.

- (2) Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

- (2.1) Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans) sowie die Ausgaben für Hausmeister- und Reinigungspersonal -



Große Kreisstadt Weingarten

entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen -einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

## (2.2) Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- die Ausgaben für
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
  - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500 EUR im Einzelfall bzw. bis 2.500 EUR pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der Stadt trägt sie diese Kosten)
  - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
  - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,

## (2.3) Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

X als prozentuale Pauschale mit 5 % der Personal- und Sachausgaben

0 Festbetrag je Gruppe mit.

0 Konkret anfallende Aufwendungen.

(3) Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen  
Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

(4) Elternbeiträge  
Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll.



Große Kreisstadt Weingarten

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt Weingarten unter dem empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie der evangelischen Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

- (5) Beteiligung der Stadt Weingarten an den lfd. Betriebsausgaben  
Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die Stadt Weingarten den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 4 KGaG:  
siehe Anlage 3  
Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Stadt Weingarten unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt Weingarten weist die entsprechenden Beträge nach.
- (6) Auszahlung der Zuschüsse der Stadt Weingarten zu den Betriebsausgaben  
Die Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die Stadt Weingarten leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.
- (7) Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung  
Die Stadt Weingarten kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

### **§ 5 Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss**

Von der Kirchengemeinde und der Stadt wird ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

- (1) Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- Stellenplan und Investitionen
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern



Große Kreisstadt Weingarten

(2) Zusammensetzung

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an

- der Pfarrer
- der Bürgermeister

(3) Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterinnen
- weitere sachkundige Personen.

(4) Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

### **§ 6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

(3) Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

(4) Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KGaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.



### **§ 7 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluss dieses Vertrages durch die evangelische Kirchengemeinde sowie Änderungen – mit Ausnahme von Änderungen der Anlagen - bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates.

### **§ 8 Auflösung der Altverträge**

Die bisherigen Verträge zwischen der Stadt Weingarten und der evangelischen Kirchengemeinde Weingarten über den Betrieb von evangelischen Kindergärten vom 15.05.74 verlieren mit Abschluss dieses Vertrages ihre Gültigkeit.